



Stadt Königswinter

**Lärmaktionsplanung gemäß
§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Stufe 4 / 2. Nachtrag zum Lärmaktionsplan aus 2017

Einleitung

Mit der "Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie) wurde europaweit ein Konzept implementiert, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Die Richtlinie wurde durch §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in nationales Recht umgesetzt.

In seiner Sitzung vom 04. Juli 2017 hat der Rat der Stadt Königswinter im Rahmen der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung den städtischen Lärmaktionsplan zu Straßen- und Schienenverkehr beschlossen (Beschluss 373/2017). Gemäß § 47 d BImSchG besteht die Verpflichtung der Städte und Gemeinden bestehende Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Im Jahr 2020 wurde der Lärmaktionsplan der Stadt Königswinter in Stufe 3 erstmals überprüft und um den 1. Nachtrag ergänzt.

Die nun durchzuführende Stufe 4 der Lärmaktionsplanung ist bis zum 18.07.2024 abzuschließen. Der hier vorliegende Lärmaktionsplan der Stufe 4 ergänzt als 2. Nachtrag die bestehende Lärmaktionsplanung der Stufen 2 und 3 der Stadt Königswinter. Der Nachtrag wird im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Lärmaktionspläne gemäß § 47 d BImSchG erstellt.

Dem Nachtrag liegen die Ergebnisse der Lärmkartierung der 4. Stufe zugrunde.

Die Kartierungsergebnisse und der 2. Nachtrag wurden im Herbst 2023 veröffentlicht. Die Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gleichzeitig online an der Entwicklung ergänzender Maßnahmen gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG rechtzeitig und effektiv beteiligt.

In der Zeit vom 15.09.2023 bis einschließlich 25.10.2023 konnten aus der Öffentlichkeit Eingaben zur Lärmaktionsplanung der 4. Stufe abgegeben werden. Aus der Öffentlichkeit gingen 13 Schreiben ein. Mit Schreiben vom 18.09.2023 wurden auch die zuständigen Behörden und Träger öffentlicher Belange an der Lärmaktionsplanung der 4. Stufe beteiligt. Die Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden geprüft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die von der Stadt vorgeschlagenen Maßnahmen zu Lärminderung von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen wurden. Die in den Stufen 2 und 3 abgegebenen Stellungnahmen wurden nicht wiederholt, da in Stufe 4 keine Änderungen an dem bestehenden Lärmaktionsplan der Stadt vorgenommen wurden. In den Stufen 2 und 3 wurde von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine Prüfung der Maßnahmenvorschläge in Aussicht gestellt. Bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan ist eine Umsetzung nur nach weiterer Prüfung der Maßnahmen in gesonderten Verfahren möglich. Eine inhaltliche Änderung des Lärmaktionsplans der 4. Stufe erfolgte nach Auswertung der Stellungnahmen nicht.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch ohne inhaltliche Änderungen an den Unterlagen rechtlich ein 2-stufiges Beteiligungsverfahren erforderlich ist, werden die Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange

Anfang 2024 erneut an der Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 beteiligt. Die Unterlagen enthalten keine inhaltlichen Änderungen.

2. Nachtrag (Stufe 4) - Straßenverkehrslärm

Durch das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) wurden auf der Grundlage einer Hochrechnung der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 auf das Jahr 2019 neue Lärmkarten erstellt. Die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie nicht nutzbar, da die Zahlen nicht repräsentativ waren.

Um die Ergebnisse der Lärmkartierungen zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar zu machen, werden seit 2022 sämtliche Lärmkarten in der EU nach einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt. Diese neuen Berechnungsverfahren unterscheiden sich deutlich von den bisher verwendeten Verfahren. Aus diesem Grund sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Es wird nun eine deutlich größere Zahl lärmbelasteter Menschen ausgewiesen, auch wenn sich an der Lärmsituation vor Ort keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

In Königswinter hat sich die Lärmsituation seit der Verabschiedung des Lärmaktionsplans im Jahr 2017 nicht relevant durch neue Bauwerke, neue Straßen oder Planwerke verändert. Auch die Maßnahmenvorschläge für die im Lärmaktionsplan 2017 und dem 1. Nachtrag 2020 identifizierten Lärm Brennpunkte (Gebiete mit hoher Betroffenenzahl mit hohen Lärmpegeln) sind weiterhin aktuell und wurden bisher von den zuständigen Straßenbausträgern nicht umgesetzt. Daher stellten nur die neuen Verkehrszahlen und die daraus abgeleiteten Lärmkarten des LANUV die Grundlage für die Überprüfung der Lärmaktionsplanung der Stadt Königswinter dar.

In die Kartierung der 4. Stufe des LANUV wurden außerhalb von Ballungsräumen die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kfz pro Jahr einbezogen. Die aktuellen Lärmkarten und Betroffenheitszahlen des LANUV der 4. Stufe für den Straßenverkehrslärm sind in den Anhängen A1 und A2 dieses Nachtrags enthalten. Aufgrund der neuen Berechnungsmethoden wird in der Stufe 4 in Königswinter eine sehr viel größere Zahl lärmbelasteter Menschen ausgewiesen. Entlang der kartierten Straßen fallen jetzt größere Bereiche in die neu abgegrenzten Lärmpegelklassen. Deutlich mehr Wohnungen in Königswinter wurden daher erstmals in die Kartierung aufgenommen und auch mehr Betroffene ausgewiesen.

Bei den kartierten Hauptverkehrsstraßen BAB A3, B 42, L 331, Teile der L 268, der L 193 und der L 143 wurden durch die Verwaltung keine relevanten Veränderungen der Verkehrsbelastungen im Vergleich zur vorherigen Stufe 3 festgestellt. Als relevant gelten Veränderungen der Verkehrsstärke von +/- 30%, Veränderungen der LKW-Anteile von +/- 50% bei gleichbleibender Verkehrsstärke und Geschwindigkeitsregelungen von +/- 20 km/h. Neue Straßen bzw. Straßenabschnitte sind nicht hinzugekommen.

Die Überprüfung des Lärmaktionsplans zum Straßenverkehrslärm der Stufe 2 in Zusammenhang mit dem Nachtrag der Stufe 3 hat demnach ergeben, dass sich die tatsächliche Lärmsituation nicht wesentlich verändert hat, auch wenn nach der neuen

Berechnungsmethodik eine größere Anzahl Betroffener ausgewiesen wird. Es wurden keine neuen Straßenabschnitte in die Kartierung aufgenommen, sodass die in den Stufen 2 und 3 aufgeführten Maßnahmen an den kartierten Straßen weiterhin zur Verbesserung der Lärmsituation beitragen würden. Da die Straßen nicht in der Baulast der Stadt liegen, ist der jeweilige Straßenbaulastträger für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig. Eine Überarbeitung oder Ergänzung der bestehenden Lärmaktionsplanung ist somit nicht erforderlich.

Stufe 4 - Schienenverkehr

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Frühjahr 2023 klargestellt, dass für die Lärmaktionsplanung entlang der Hauptschienenstrecken des Bundes weiterhin das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig ist. Städte und Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen haben keine eigene Zuständigkeit zur Lärmaktionsplanung an den Hauptschienenstrecken des Bundes. Einen Lärmaktionsplan für Schienenstrecken haben Städte in der 4. Stufe nur aufzustellen, wenn sie eigene Maßnahmen an den o.g. Strecken planen oder nicht-bundeseigene Schienenstrecken bei ihnen kartiert wurden. Da in Königswinter die städtischen Maßnahmen an bundeseigenen Schienenstrecken stark eingeschränkt sind und sich nur auf sowieso bereits nach anderen rechtlichen Vorgaben erforderliche Maßnahmen beschränken können, wird von der Stadt kein Lärmaktionsplan der Stufe 4 für Schienenstrecken aufgestellt.

Das EBA informiert unter www.laermaktionsplanung-schiene.de über seine Lärmaktionsplanung. Die Öffentlichkeit und die betroffenen Städte und Gemeinden entlang der Hauptschienenstrecken des Bundes konnten sich ab März 2023 an der Lärmaktionsplanung der Runde 4 an Hauptschienenstrecken beteiligen.

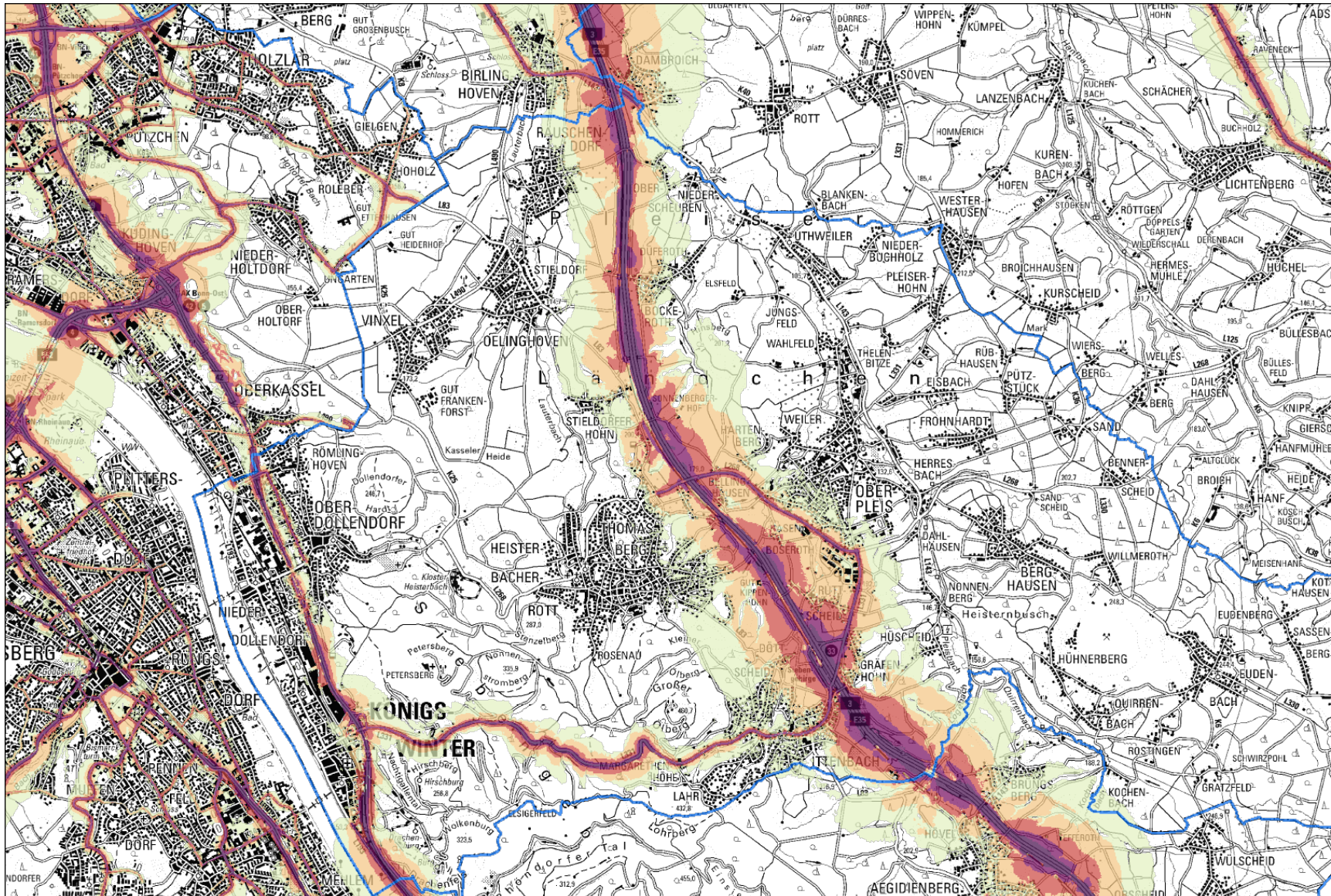


Straßenverkehr 24h

L-den / dB(A)

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



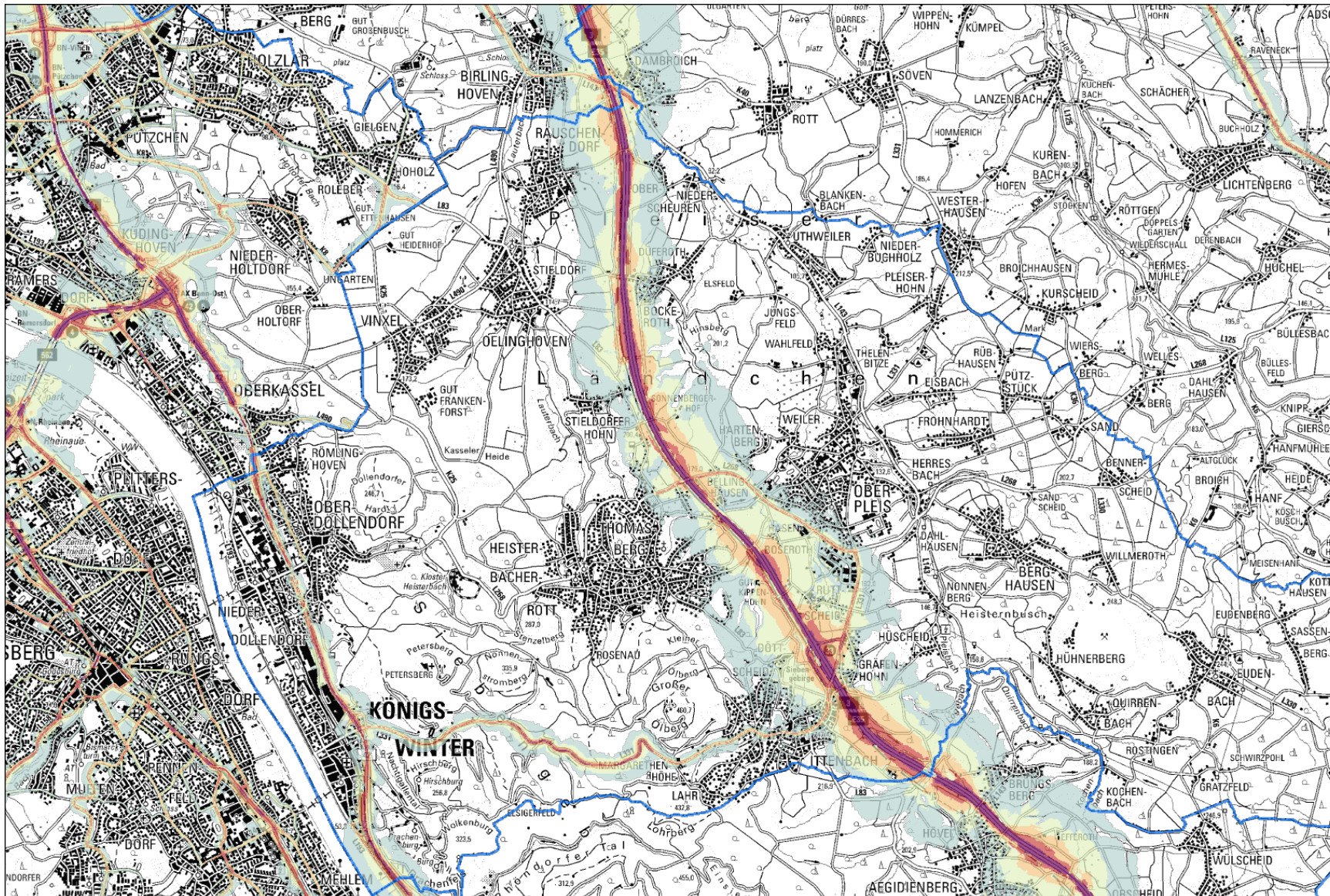


Straßenverkehr nachts

L-night / dB(A)

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen



Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Fläche, Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude, gesundheitliche Auswirkungen

1. Stufe 4 - Straßenverkehr

Die folgenden Zahlen resultieren aus den Berechnungsergebnissen des LANUV für die 4. Stufe der Lärmkartierung zu Lärmbetroffenheiten an den kartierten Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr. Die Zahlen können nicht direkt mit den Zahlen der Stufen 2 und 3 in Königswinter verglichen werden, da für Kartierung und Berechnung unterschiedliche Methoden verwendet wurden.

Geschätzte Gesamtzahl der Menschen (N) in der Gemeinde, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

Lden / dB(A)	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
N Menschen	4877	2515	1345	276	7

Lnight / dB(A)	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
N Menschen	3362	1771	409	14	0

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

Lden / dB(A)	>55	>65	>75
Fläche / km ²	18,5	6	1,3

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude (N) in der Gemeinde:

Lden / dB(A)	>55	>65	>75
N Wohnungen	4293	774	3
N Schulgebäude	10	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Zahl der Lärmbelasteten (N) mit gesundheitlichen Auswirkungen in der Gemeinde:

Gesundheitliche Auswirkungen	Starke Belästigungen	Starke Schlafstörungen	Ischämische Herzkrankheiten
N Belastete	1447	336	3

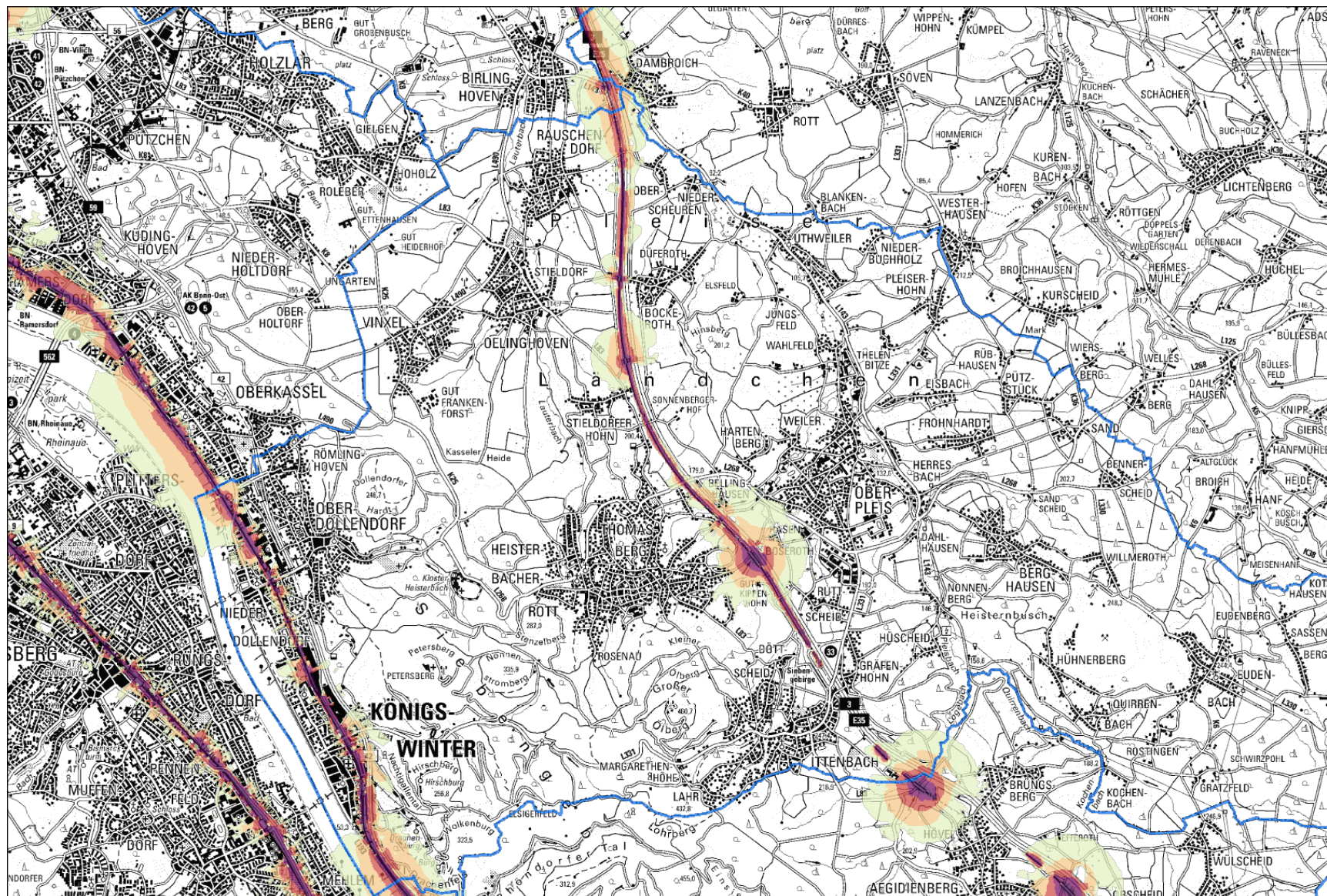
2. Stufe 4 - Schienenverkehr

Betroffenheiten an Schienenwegen werden vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ermittelt und gehören zum Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Die Unterlagen des EBA sind auf folgender Internetseite einsehbar: www.eba.bund.de


**Schienerverkehr 24h
 (Schienenwege des Bundes)
 L-den / dB(A)**

- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70 bis 74
- ab 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen





**Schienerverkehr nachts
(Schienenwege des Bundes)
L-nicht / dB(A)**

- ab 50 bis 54
- ab 55 bis 59
- ab 60 bis 64
- ab 65 bis 69
- ab 70

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

